

# SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT KRS. SEGEBERG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.22 „HOFFELD“ FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER STRASSENEINMÜNDUNG BISSENMOORWEG / GOETHERING, NÖRDLICH DES VOM BISSENMOORWEG IN ÖSTLICHE RICHTUNG VERLAUFENDEN WANDERWEGES

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. FESTSETZUNGEN

- WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GEBIETES ÜBER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES § 9(7) BAUG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
- (II) ZAHL DER VOLLEGESOSSE, ZWINGEND § 16 BAUNVO
- 0.25 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BAUNVO
- (06) GESOSSFLÄCHENZAHL § 16 BAUNVO
- a ABMICHENDE BAUMTISE: HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG § 22 BAUNVO
- SD 32-42° SATTELDACH - 32° - 42° NENIGUNG § 82 LBO
- ← HAUPTFÜRSTRICHTUNG § 9(1)2 BAUG
- BAUGRENZE § 9(1)2 BAUG
- STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE § 9(1)11 BAUG
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE § 9(1)11 BAUG
- STRASSENBELEGART § 9(1)11 BAUG
- PRIVATE GRUNDFLÄCHE, KINDERSPIELPLATZ § 9(1)15 BAUG
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25a BAUG
- BAUM ZU PFLANZEN / - ZU ERHALTEN § 9(1)25a/b BAUG
- KLINK AUF ERWALL ZU ERHALTEN § 9(1)25b BAUG
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ, ÜBERDÜCHT § 9(1)74 BAUG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9(1)10 BAUG

### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN, KÜNFTIG FORTFALLEND
- FLURSTÜCKSGRENZZEICHNUNGEN
- SICHTDREIECK

## TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG § 82 Abs. 4 LBO
  - 1.1 DIE AUSSENWÄNDELN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEN BIS ROTBRAUNEN SICHTBAUWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBANKEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERLEBET WERDEN.
  - 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE PFANZEN ZULÄSSIG.
  - 1.3 ALS DACHGÄBELN SIND NUR SATTELDACHGÄBELN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH UND EINER MAX. AUßEREN BREITE VON 2,00 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAPPE - WÄNDERECHTE - DARF NUR 0,80 m BIS 1,00 m BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VON TRITTSCHWELLEN SIND MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN. DACHEINSCHEITTE SIND UNZULÄSSIG.
2. STELLPLATZANLAGEN § 82 Abs. 4 LBO
  - 2.1 STELLPLATZSTÄLLE SIND MIT EINEM PULTDACH MIT 18° DACHNEIGUNG AUSZUBILDEN UND ZU BEPFLANZEN.
  - 2.2 FLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN UND DEREN ZUFUHRN SIND MIT KLEINMASSTÄBLICHER PFLASTERUNG ZU BEFESTIGEN.
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 82 Abs. 4 LBO
  - 3.1 DREMPFL SIND NUR BIS 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUßENWÄND MIT DER DICHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBOGENBEREICHTE).
  - 3.2 SOCKELHÖHEN § 82 Abs. 4 LBO
    - 3.2.1 DIE ÜBERKANTE ERDGESCHOSSESBODEN DARF MAX. 0,50 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGSEBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSEN SIND DIE SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEMITTE.
    - 3.2.2 ANPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauG
      - 3.2.2.1 ALS ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND NUR HEIMISCHE GEHÖLZARTEN ZU VERWENDEN.
      - 3.2.2.2 SICHTDREIECKE § 82 Abs. 4 LBO / § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BauG
        - 3.2.2.2.1 DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON BESCHNITTENEN GEM. § 18(1) BauVO UND JEDELICHE BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENÜBERKANTE FREIZUHALTEN.

## ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000



AUFGRUND DES § 10 (1) 1. BEBAUUNGSPLANES ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN (AUFGRUND DES § 10 (1) 1. BEBAUUNGSPLANES ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN) 1986 (GBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLÄNEN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 26. FEBRUAR 1983 (GBl. I. S. 2253)"), WECH NACH BESCHLUSSESPASSUNG DURCH DIE GEW. NR. 22 S. 40. FÜR DAS O.V.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERGÄNZEN:

ES'GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VON ... 25. 1991 ...

DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST NACH AUSNAHME DEN BEKANNTMACHUNGSBESTIMMUNGEN § 10 (1) 1. BEBAUUNGSPLANES DURCH ABDRUCK IN DER ZEITUNG / IM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 2.3. DEZ. 1991, ENTFOLGT.

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.2. JAN. 1993

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERREITUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUG 1986 IST AM ... DURCHFÜHRT WORDEN. / ... BEZUGS- DER STADTVERTRETUNG VON ... 1992 ...

DIE VON DER PLANUNG BEHÖRDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 5. 1992 ZUM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.2. JAN. 1993

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE ÜBER DIE GRUNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 1992 BIS ZUM 3. SEP. 1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 3 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANBRINGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GELANGEN KÖNNEN, AM 2. OKT. 1992 IN (ZEITUNG / IM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSNAHME ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, ODER DAHER WURDE § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.2. JAN. 1993

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTRÄSSIGE BESTAND AM 30. SEP. 1992 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN VERHÄLTNISSE DER STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 25.09.1991 ...

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGENOMMENEN BEDEKENEN UND ANBRINGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 6. DEZ. 1992 ... GEFÜHRT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.2. JAN. 1993

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEMACHT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT, (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKENEN UND ANBRINGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERWÄHNTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANBRINGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GELANGEN KÖNNEN, AM ... IN (ZEITUNG / IM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSNAHME ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, ODER DAHER WURDE § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

BAD BRAMSTEDT, DEN ...

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 6. DEZ. 1992 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINSCHAFTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 2.3. DEZ. 1992 GEBILDET.

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.2. JAN. 1993

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGENVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 SEGEBERG DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDETR. DES KR. SEGEBERG STATIGT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND NICHT - GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH SICH -

BAD BRAMSTEDT, DEN 1.5. 1992

*h. Jansen*  
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 - 5. ÄNDERUNG - STADT BAD BRAMSTEDT

BEARBEITUNG: 31.1.92 SCHRABISCH U. TODE ARCHITECTEN

GEÄNDERT: 3.2.92, 25.6.92, 7.7.92, 19.8.92, 8.12.92